

Ausbilderleitfaden

für Ausbildungspraxen ZFA in Sachsen



Ausbilderleitfaden - Landeszahnärztekammer Sachsen

Zahnmedizinische/r Fachangestellte/r (ZFA) ein Beruf mit vielen Anforderungen

Der neue überarbeitete Leitfaden für die Ausbildung zur Zahnmedizinischen Fachangestellten (ZFA) liegt jetzt vor.

Er soll helfen, Ziele und Aufgaben der Ausbildung transparenter zu machen und eine Anleitung für das Handeln während dieser Zeit zu geben.

Jungen Menschen die Möglichkeit zum Aneignen von neuem Wissen zu geben und ihnen den Start in das Berufsleben zu ermöglichen, ist eine schöne und zugleich verantwortungsvolle Herausforderung.

Nicht immer wird alles sofort funktionieren. Manche Diskrepanz im Umgang mit den jungen Leuten wird auftreten.

Aber gerade das gemeinsame Überwinden von anfänglichen Unzulänglichkeiten erzeugt bei allen Beteiligten einen Gewinn an Lebenserfahrungen.

Deshalb ist es besonders wichtig, den Auszubildenden immer als Persönlichkeit zu respektieren. Genauso wie im Umkehrschluss die an der Umsetzung der Ausbildung Beteiligten mit ihren Forderungen beim Lernenden Gehör finden müssen.

Ein erfolgreicher Verlauf gestaltet sich in dem Wissen darum, dass ein Azubi keine billige Arbeitskraft ist, sondern bestmögliche Unterstützung in der Praxis erhält. Dies beginnt bereits am Anfang des 1. Ausbildungsjahres mit dem Besuch der Einführungsveranstaltung für alle Ausbilder/innen in der jeweiligen Berufsschule. Die dort erhaltenen Informationen ergänzen den Inhalt dieses Leitfadens und sind unerlässlich für eine exakte Durchführung der Ausbildung.

Mit dem Bestehen der Prüfung am Ende des 3. Ausbildungsjahres erhalten Ausbilder/innen und Auszubildende die Bestätigung für eine erfolgreiche Arbeit.

Das ist gewiss kein Selbstlauf.

Besonders in Fragen der zahnärztlichen Abrechnung benötigen die Lernenden umfassende Unterstützung durch die Praxis. Hier kann die Berufsschule, als Teil des dualen Systems der Ausbildung, nur einen bestimmten Anteil leisten.

Es ist sehr zu schätzen, dass immer wieder Praxen diesen spannenden Weg gemeinsam mit den jungen Menschen gehen. Und es wird immer Veränderungen und Herausforderungen, wie zum Beispiel die neue Ausbildungsverordnung, die seit dem 01.08.2022 gilt, geben.

Möge es gelingen, freundliche, aufgeschlossene und hochqualifizierte Fachkräfte ins Berufsleben zu entlassen.

In diesem Sinne viel Erfolg.

Dipl.-Stom. Edgar Schenk

Vorsitzender des Berufsbildungsausschuss
der Landeszahnärztekammer Sachsen

*) Die Personenbezeichnungen in diesem Leitfaden beziehen sich auf alle Geschlechter. Diese Formulierungen dienen ausschließlich der besseren Lesbarkeit.

Der Ausbildungsgedanke - was bedeutet Ausbildung

Als Praxisinhaber haben Sie sich informiert und wissen, dass Auszubildende Zeit fordern, aber dafür nach der Ausbildung die Praxis stärken und so die eigene Zukunft festigen können. Jeder, der ausbildet oder ausbilden möchte, ahnt oder hat bereits die Erfahrung gemacht, dass Ausbildung Herausforderung bedeutet. Heute mehr denn je.

Beide Lernorte, die zahnärztliche Praxis und die Berufsschule, sind eng miteinander verknüpft und haben nach § 1 und § 14 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) folgende Zielsetzung:

Ausbildungsschwerpunkte der Praxis:

- Vermittlung von fachlichen Fähigkeiten, Kenntnissen und Fertigkeiten, die sog. „berufliche Handlungsfähigkeit“, angepasst an eine sich wandelnde Arbeitswelt
- Ermöglichen erster Berufserfahrung
- Charakterliche Förderung der Auszubildenden

Aufgabenschwerpunkte der Berufsschule:

- Vermittlung von theoretischen Fachkenntnissen
- Vertiefung der Allgemeinbildung
- Verleihung von Bildungsabschlüssen

Unsere Auszubildenden, mit wem haben Sie es zu tun?

Bei unseren (ZFA-) Auszubildenden handelt es sich meist um Jugendliche und junge Erwachsene, die auch vom Gesetzgeber als eine besonders schützenswerte Personengruppe bezeichnet werden. Sie sind mit sehr unterschiedlichem und differenziertem Vorwissen ausgestattet, haben eigene, spezielle Erwartungen und Ansprüche an Beruf und Lebensgestaltung. Nicht selten weichen diese von den „Ausbilderansichten“ ab.

Junge Menschen wollen zunehmend eine eigenverantwortliche und mitgestaltende Rolle im Berufsleben ausüben. Sie treten heute kritischer und selbstbewusster auf als früher. Sie erwarten eine anspruchsvolle, auf die Vermittlung zukunftsorientierter Qualifikationen ausgerichtete Ausbildung.

Im Gegensatz dazu entsprechen die jungen Menschen, die eine ZFA-Ausbildung ergreifen, häufig nicht Ihrem gewünschten Anforderungsprofil und benötigen zudem auch noch intensive und vielfältige Unterstützung.



Keine leichte Aufgabe.

Schnell finden Sie sich als Ausbilder/innen in der Rolle der Mutter, des Vaters, der Freundin oder gar des Therapeuten wieder.

Mit diesem Bewusstsein bitten wir Sie, sich mit den Grundlagen Ihrer Ausbildertätigkeit ernsthaft zu beschäftigen.

Bitte klären Sie für sich vorab, wie viel Zeit Sie bereit sind, in eine angemessene Ausbildung zu investieren.

Folgende Gedanken können Ihnen dabei Klarheit verschaffen:

- Hat die Praxis eine grundsätzliche Wertschätzung der Ausbildung?
- Verkraftet meine Praxis die zusätzlichen Anforderungen?
- Bestehen Kenntnisse in Jugendpsychologie und Ausbildungsrecht?
- Welche Ziele soll die Ausbildung haben?
- Was ist mein Ausbildungskonzept?
- Welche Auswahlkriterien sind wichtig?
- Worauf lege ich bei der Planung und Durchführung des Bewerbungsgesprächs Wert?
- Besteht die Bereitschaft meines Teams, mitzuwirken?
- Wie regele ich Arbeitszeiten und Urlaub?
- Wie wird der Ausbildungsnachweis geführt?
- Welche Maßnahmen treffe ich zur Förderung des Lernprozesses und zum Umgang mit der Berufsschule?
- Bin ich auf Konfliktsituationen vorbereitet?

Auszubildende = „günstige Arbeitskraft“?

Betrachten Sie Ihre Auszubildenden zu keinem Zeitpunkt als „Angestellte“. Vieles können die Auszubildenden schnell und gut. Dennoch bleiben sie bis zur Abschlussprüfung Auszubildende und keine Arbeitskräfte. Das Berufsbildungsgesetz formuliert diesen Sachverhalt eindeutig, ebenso diverse arbeitsgerichtliche Urteile.

Bei allem Verständnis für manchmal schwierige Praxissituationen, können und dürfen Sie Auszubildende nicht als Angestellte einsetzen. Unruhe und Unfrieden in Ihrer Praxis sowie die Verschlechterung der äußeren Wahrnehmung des ZFA-Berufsbildes sind das Ergebnis.

Bedenken Sie bitte: Den Anforderungen nicht entsprechende Ausbildungsfähigkeiten haben gravierende Auswirkungen, die nicht nur den Ruf Ihrer Praxis belasten:

- Defizitäre Ausbildungsqualität spricht sich herum
- sind für angehende ZFAs demotivierend
- Praxisbindung und Loyalität zu Ausbilder/innen sind fraglich
- der eigenen Personalpolitik wird geschadet
- die Patientenbindung leidet mit wechselndem Personal

Mit einem klaren Ausbildungskonzept und bewusster Ausbildertätigkeit können Dissonanzen von vorn herein auf ein Minimum reduziert werden.

Wichtige Gesetze

In jedem Ausbildungsbetrieb müssen neben den wichtigsten Gesetzen (Berufsbildungsgesetz, Jugendarbeitsschutzgesetz) die für den Betrieb in Frage kommenden Ausbildungsverordnungen bekannt sein bzw. vorliegen. Sie zeigen nicht nur, welche Fertigkeiten und Kenntnisse zu vermitteln sind, sondern geben auch eine Anleitung für die Durchführung der Ausbildung und die Erstellung eines betrieblichen Ausbildungsplanes.



Berufsbildungsausschuss

In allen wichtigen Angelegenheiten der beruflichen Bildung wird der Berufsbildungsausschuss (BBiA) als das zentrale Beratungs- und Beschlussgremium der Zahnärztekammer tätig. Dieser beschließt auf der Basis des Berufsbildungsgesetzes alle Grundlagen der Berufsausbildung, der beruflichen Fortbildung und der beruflichen Umschulung der Zahnmedizinischen Fachangestellten in Sachsen.

Er setzt sich aus gewählten Vertretern der Zahnärzte, berufenen Berufsschullehrern und von Arbeitnehmervertretungen bestellten Zahnmedizinischen Fachangestellten zusammen. Die Landes Zahnärztekammer Sachsen ist die geschäftsführende Stelle für dieses Gremium.

Der Berufsbildungsausschuss gibt dem Vorstand Empfehlungen für alle Angelegenheiten rund um die Ausbildung, beschließt Prüfungsordnungen, regelt das Führen des Ausbildungsnachweises und die Fehlzeitenregelungen im Rahmen der Ausbildung sowie Richtlinien für die Ausbilder/innen und spricht z. B. Empfehlungen für Hospitationszeiten für spezialisierte Ausbildungspraxen aus und beschließt Zulassungsvoraussetzungen für vorzeitige Prüfungszulassungen.

Grundvoraussetzung für die Ausbildung ist die persönliche Eignung des Ausbilders

„Auszubildende dürfen nur eingestellt werden, wenn die Ausbildungsstätte nach Art und Einrichtung für die Berufsausbildung geeignet ist und die Zahl der Auszubildenden in einem angemessenen Verhältnis zur Zahl der beschäftigten Fachkräfte steht.“

Als Zahnarzt und Angehöriger eines Freien Berufes dürfen Sie ausbilden, ohne eine Ausbildereignungsprüfung abgelegt zu haben.

Sie haben im Vorfeld kritisch hinterfragt, ob Sie als Praxisinhaber über die fachliche und insbesondere persönliche Eignung zum Ausbilden verfügen, bevor Sie den Berufsausbildungsvertrag unterzeichnen und somit in die Verantwortung treten. Verantwortung übernehmen heißt, dass Sie sich, neben Ihrem Anspruch des qualitäts- und ergebnisorientierten zahnärztlichen Handelns, durch ein förderliches pädagogisches Verhalten, durch Wertschätzung und der Fähigkeit zur Akzeptanz auszeichnen. Verständnis, Kritikoffenheit, Optimismus, Geduld und nicht zuletzt Freundlichkeit und Höflichkeit werden von Ihnen, die Sie auch menschliche Vorbildfunktion haben, erwartet.

Die Inhalte, die bei der Auszubildereignungsprüfung vorausgesetzt werden, gelten für Sie auch ohne dass Sie diese ablegen müssen. Die Vermittlung von Fachkompetenz und gleichzeitiges Fördern von Methodenkompetenz, persönlicher Kompetenz und Sozialkompetenz mit dem Ziel, handlungskompetente Fachkräfte auszubilden.

Anders erklärt: Die Auszubildenden sollen ihr Fachwissen (= Fachkompetenz) selbstständig (= Methodenkompetenz), engagiert (= persönliche Kompetenz) im Team (= Sozialkompetenz) in die Praxis einbringen. Dabei steht die Sozialkompetenz des Ausbilders und auch der Auszubildenden im Vordergrund. Unerlässlich ist hier ein funktionierendes Team.

Die klassische Rolle des/der ausbildenden Zahnarztes/Zahnärztin als Anweiser und Unterweiser, als Beurteiler und Entscheider und als alleinige „Hauptinformationsquelle“ für die Auszubildenden ist heute nicht mehr zeitgemäß. Ein großer Teil der Ausbildungsinhalte kann, nach vorheriger Klärung im Team und im Rahmen einer Teambesprechung, durchaus delegiert werden. Somit nehmen Sie als Ausbilder eine neue Rolle ein und sollten sich als Organisator, Lernberater, Moderator und Informator sehen.

Persönlich nicht geeignet ist:

- wer Kinder und Jugendliche nicht beschäftigen darf oder wiederholt oder schwer gegen das Jugendarbeitsschutzgesetz verstoßen hat
- wer gegen die aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften und Bestimmungen verstoßen hat.
- wegen einer Straftat zu mindestens zweijähriger Haftstrafe verurteilt wurde
- aufgrund des Verstoßes gegen das Betäubungsmittelgesetz verurteilt wurde
- aufgrund der Verbreitung jugendgefährdender Schriften verurteilt wurde
- dreimal zu einer Geldbuße wegen unzulässiger Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen verurteilt wurde.

Fachliche Eignung des/der Ausbilders/in

Art und Einrichtung des Ausbildungsbetriebes müssen so beschaffen sein, dass die Fertigkeiten und Kenntnisse, die in der Ausbildungsverordnung für den jeweiligen Beruf vorgesehen sind, vermittelt und erste Berufserfahrungen erworben werden können.

Wann diese Voraussetzungen vorliegen, kann nur im Einzelfall durch die dafür zuständige Stelle, die Zahnärztekammer, festgestellt werden.

Dass die niedergelassene Praxis möglichst alle im Ausbildungsrahmenplan zu vermittelnden zahnmedizinischen Bereiche abbildet, muss vorausgesetzt werden und wird vom Ausbilder/in mit Unterschrift unter dem Berufsausbildungsvertrag der Zahnärztekammer verbindlich bestätigt.

Sollte ein prüfungsrelevanter Bereich in der Praxis nicht vermittelt werden können, wird erwartet, dass der/die zuständige Ausbilder/in in einer ihm bekannten zahnärztlichen Praxis Hospitationszeiten ermöglicht und dies dokumentiert.

Fachlich nicht geeignet ist u.a., wer:

- die Inhalte des Jugendarbeitsschutzgesetzes nicht einhält
- die Eingangsuntersuchung für Jugendliche nach JArbSchG nicht veranlasst
- der ZÄK wiederholt verspätet Berufsausbildungsverträge einreicht
- die Freistellung zum Berufsschulunterricht nicht gewährleistet
- der ZÄK Änderungen im Vertragsverhältnis, z.B. Lösungen nicht mitteilt
- der ZÄK die Meldungen von erhöhten Fehlzeiten der Auszubildenden in der Praxis (z.B. Langzeiterkrankungen) versäumt
- das Mutterschutzgesetz missachtet
- der ZÄK Meldungen von Schwangerschaften der Auszubildenden versäumt
- Ausbildungsinhalte nicht vermittelt

Bei Bedarf der Praxis oder bei immer wiederkehrenden Beschwerden durch Auszubildende bei der Ausbildungsberatung der Landes Zahnärztekammer Sachsen wird grundsätzlich ein kollegiales Gespräch geführt.

Eine Untersagung der Ausbildung ist nach § 33 Abs. 2 Berufsbildungsgesetz möglich, wenn ein Ausbilder persönlich und fachlich nicht geeignet ist, die Ausbildung durchzuführen.

Vor Beginn einer Ausbildung muss zwischen dem ausbildenden Zahnarzt/Zahnärztin (Ausbildungspraxis) und dem/der Auszubildenden (Azubi) ein Berufsausbildungsvertrag nach § 10 Berufsbildungsgesetz (BBiG) geschlossen werden. Wichtig ist, dass Sie sich, als verantwortlicher Ausbilder/in, vorab mit dem Ausfüllen, den auszufüllenden Inhalten und vor allem mit den einzureichenden Unterlagen auseinandersetzen. Der Vertrag regelt nicht nur die Vergütung, Urlaub, Berufsschulpflicht, Führen des Ausbildungsnachweises, Kündigung, sondern enthält auch alle wichtigen und verbindlichen, gesetzlichen Bestimmungen für Sie als Ausbilder/in und die Auszubildenden.

Nicht zulässig sind Klauseln, welche Auszubildende für die Zeit nach ihrer Ausbildung an den Betrieb binden oder gegen die Bestimmungen des Berufsbildungsgesetzes verstoßen.

- die vom Auszubildenden eine Entschädigung für seine Berufsausbildung verlangen
- die Vertragsstrafen oder
- den Ausschluss von Schadensersatz, eine Beschränkung von Schadensersatz oder die Höhe eines Schadenersatzes in Pauschbeträgen festlegen.

Nachdem der Ausbildungsvertrag von allen Vertragspartnern unterschrieben wurde, müssen Sie ihn mit allen Anlagen an die Landeszahnärztekammer Sachsen schicken. Hier wird der Ausbildungsvertrag eingetragen und Sie erhalten Ihr Exemplar und das der Auszubildenden mit dem Eintragungsvermerk der ZÄK zurück. Die Anmeldung an der Berufsschule erfolgt durch Sie als Ausbilder/in.



Eine Ausbildungsstätte, in der die erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten nicht in vollem Umfang vermittelt werden können, gilt als geeignet, wenn dieser Mangel durch Ausbildungsmaßnahmen bzw. Hospitationen außerhalb der Ausbildungsstätte behoben wird.

Hospitationsverträge erhalten Sie auf Anfrage über das Ressort Ausbildung.

Wie viele Auszubildende dürfen zeitgleich ausgebildet werden?

Das Verhältnis der Zahl der Auszubildenden zur Zahl der beschäftigten Fachkräfte soll angemessen sein. Was „angemessen“ ist, kann nur im Einzelfall durch die zuständige Stelle (Landeszahnärztekammer Sachsen) für die Zahnärzte festgelegt werden.

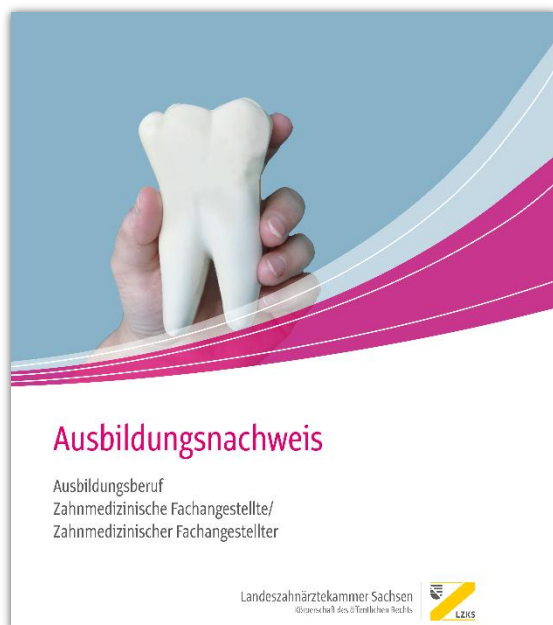
Grundsätzlich gilt die im Berufsbildungsausschuss festgelegte Formel:

- Je approbierter Zahnarzt = eine Auszubildende
- Je ausgebildete ZFA mit mind. 30 Std./Woche Arbeitszeit = eine Auszubildende

Die Anzahl der so dargestellten Personaldecke muss im Berufsausbildungsverzeichnis verbindlich eingetragen werden.

Führen des Ausbildungsnachweises (Berichtsheft)

Die Ausbildungsverordnung fordert, dass ausbildende Praxen und Auszubildende gemeinsam nachweisen, dass alle im Ausbildungsnachweis gestellten Aufgaben und Fragen bearbeitet werden. Der geführte Ausbildungsnachweis ist Zulassungsvoraussetzung zur Abschlussprüfung und kann bei nicht ordnungsgemäßer Führung zur Nichtzulassung des Prüfungsbewerbers führen.



Der Ausbildungsnachweis ist vor der Abschlussprüfung bei der Landeszahnärztekammer Sachsen einzureichen.

Der/die Ausbilder/in ist verpflichtet, seinen Anteil der dualen Ausbildung (Lernort Praxis) in dem Ausbildungsnachweis zu dokumentieren, indem er die Inhalte mit seiner Auszubildenden bespricht und die geforderten Nachweise von den vermittelten Inhalten schriftlich von seiner Auszubildenden erarbeiten lässt.

Die Vermittlung der Inhalte kann z.T. auch an eine fachlich und persönlich geeignete ZFA delegiert werden. Dass die Vermittlung jedoch korrekt verläuft, die Inhalte richtig in der schriftlichen Darstellung sind, bestätigt verantwortlich der/die Ausbilder/in mit seiner/ihrer Unterschrift. Schlussendlich kontrolliert der Prüfungsausschuss den Ausbildungsnachweis der Auszubildenden vor der Zulassung zur Abschlussprüfung.

Das Führen und Erarbeiten des Ausbildungsnachweises ist Arbeitszeit. Sollte Ihre Auszubildende dies in ihrer Freizeit erarbeiten, muss die Zeit dem Arbeitszeitkonto gut geschrieben werden.

Vorbereitung zum Erlangen des Kenntnisnachweises im Strahlenschutz

Besonders wichtig ist das Üben der geforderten Röntgenaufnahmetechniken (ohne Auslösung von Strahlung und unter Aufsicht) in der angegebenen Anzahl und deren Dokumentation im Ausbildungsnachweis mit entsprechender Unterschrift.

Die Kenntnis und Beherrschung der Röntgenaufnahmetechniken wird, unabhängig von digitaler oder analoger Röntgentechnik, zur Abschlussprüfung gefordert. Gleiches gilt für den Strahlenschutz, die Dokumentation, die Vor- und Nachbereitung beim Röntgen und die Grundkenntnisse des Filmaufbaues und der Entwicklungsmöglichkeiten.

Freistellung zum Besuch der Berufsschule

Die Auszubildenden sind, laut Berufsbildungsgesetz, für die Teilnahme am Berufsschulunterricht, für Prüfungen, für Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte sowie am Tag, der der schriftlichen Abschlussprüfung vorausgeht, freizustellen.

Mit Beginn des Ausbildungsjahres 2021/22 wurde an den staatlichen Berufsschulen in Sachsen Blockunterricht eingeführt.

Gegenstand der Berufsausbildung sind mindestens die im Ausbildungsrahmenplan genannten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten.

Diese sollen von den Ausbildern so vermittelt werden, dass die Auszubildenden die berufliche Handlungsfähigkeit nach § 1 Abs. 3 BBiG erlangen. Die berufliche Handlungsfähigkeit schließt insbesondere selbstständiges Planen, Durchführen und Kontrollieren bei der Ausübung der beruflichen Aufgaben ein.

Eine Gliederung erfolgt in:

- 1. berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten**
- 2. integrativ zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten**

Diese sind in Berufsbildpositionen gebündelt.

Die Berufsbildpositionen der berufsprofilgebenden Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sind in der Ausbildungsverordnung § 4 (2) aufgeführt.

1. Verschwiegenheitspflichten und berufsrechtliche Vorgaben erkennen und einhalten
2. Patientinnen und Patienten individuell betreuen
3. Über Prävention und Gesundheitsförderung informieren sowie bei Prophylaxemaßnahmen mitwirken
4. Hygienemaßnahmen durchführen
5. Medizinprodukte aufbereiten und freigeben
6. Zahnärztliche diagnostische und therapeutische Maßnahmen vorbereiten, dabei assistieren und nachbereiten
7. Bildgebende Verfahren unter Beachtung von Strahlenschutzmaßnahmen durchführen
8. Bei medizinischen Not- und Zwischenfällen handeln
9. Arbeitsprozesse organisieren und Qualitätsmanagement umsetzen
10. Zahnärztliche Leistungen abrechnen

Die Berufsbildpositionen der integrativ zu vermittelnden Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sind im § 4 (3) der Ausbildungsverordnung aufgeführt.

1. Organisation des Ausbildungsbetriebes, Berufsbildung sowie Arbeits- und Tarifrecht
2. Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit
3. Umweltschutz und Nachhaltigkeit
4. Digitalisierte Arbeitswelt
5. Kommunikation und Kooperation

Die Abschlussprüfung erfolgt in zwei zeitlich auseinander fallenden Teilen (§ 5 BBiG).

Teil 1 der Abschlussprüfung soll im 4. Ausbildungshalbjahr stattfinden, Teil 2 am Ende der Ausbildung.

Teil 1 findet in folgenden Prüfungsbereichen statt:

1. Durchführen von Hygienemaßnahmen und Aufbereiten von Medizinprodukten
2. Empfangen und Aufnehmen von Patientinnen und Patienten

Im Prüfungsbereich „Durchführen von Hygienemaßnahmen und Aufbereiten von Medizinprodukten“ hat der Prüfling nachzuweisen, dass er in der Lage ist,

1. aufgabenbezogene Anforderungen zu analysieren und Arbeitsprozesse zu strukturieren,
2. Arbeitsschritte zu planen und Arbeitsmittel auszuwählen,
3. Hygienemaßnahmen für diagnostische und therapeutische zahnmedizinische Maßnahmen vorzubereiten und umzusetzen, dabei die erforderliche Patientensicherheit zu gewährleisten,
4. Verfahren zur rechtskonformen Aufbereitung von Medizinprodukten auf Grundlage von Risikobewertung und Einstufung der Medizinprodukte unter Berücksichtigung der Wirkungsweisen auszuwählen
5. die Aufbereitung von Medizinprodukten vorzubereiten, durchzuführen und nachzubereiten
6. durchgeführte Maßnahmen zu bewerten, Medizinprodukte freizugeben und zu dokumentieren und
7. Vorgaben zur Qualitätssicherung, zum Umweltschutz sowie zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz bei der Arbeit einzuhalten.

Die Aufgaben müssen praxisbezogen sein. Der Prüfling hat die Aufgaben schriftlich zu bearbeiten. Die Prüfungszeit beträgt 60 Minuten.

Im Prüfungsbereich „Empfangen und Aufnehmen von Patientinnen und Patienten“ hat der Prüfling nachzuweisen, dass er in der Lage ist,

1. Anliegen von Patientinnen und Patienten zu erfassen und lösungsorientiert zu bearbeiten
2. Patientinnen und Patienten aufzunehmen, bei der Anamneseerhebung zu unterstützen und dabei rechtliche Regelungen, insbesondere zum Datenschutz und zur ärztlichen Schweigepflicht, einzuhalten

3. Maßnahmen zur Vorsorge sowie zur Durchführung und Nachsorge zahnärztlicher Behandlungen adressatengerecht zu erläutern
4. Leistungen für die Abrechnung zu erfassen und dabei rechtliche Regelungen zu berücksichtigen und
5. fachliche Hintergründe aufzuzeigen und die Vorgehensweisen zu begründen

Die Aufgaben müssen praxisbezogen sein. Der Prüfling hat die Aufgaben schriftlich zu bearbeiten. Die Prüfungszeit beträgt 60 Minuten.

Teil 2 der Abschlussprüfung findet in den folgenden Prüfungsbereichen statt:

1. Assistieren bei und Dokumentieren von zahnärztlichen Maßnahmen
2. Organisieren der Verwaltungsprozesse und Abrechnen von Leistungen
3. Wirtschafts- und Sozialkunde

Im Prüfungsbereich „Assistieren bei und Dokumentieren von zahnärztlichen Maßnahmen“ hat der Prüfling nachzuweisen, dass er in der Lage ist,

1. Arbeitsprozesse bei Diagnostik und Therapie unter Berücksichtigung der Entstehung, des Verlaufes und der Symptomatik zahnmedizinischer Erkrankungen zu planen,
2. Arbeitsmittel unter Berücksichtigung ihrer Funktion und ihres Aufbaus auszuwählen,
3. Untersuchungen und Behandlungen vorzubereiten,
4. mit Patientinnen und Patienten situations- und adressatengerecht zu kommunizieren,
5. bei diagnostischen und therapeutischen zahnmedizinischen Maßnahmen zu assistieren und dabei Instrumente und Geräte maßnahmenbezogen handzuhaben
6. bildgebende Verfahren nach Anweisung, unter Beachtung rechtlicher Regelungen und unter Anwendung der Kenntnisse im Strahlenschutz, durchzuführen sowie zu dokumentieren,
7. Behandlungen nachzubereiten, zu reflektieren, zu bewerten und entspr. rechtlicher Regelungen sowie betrieblicher Vorgaben zu dokumentieren,
8. Anwendung von Arzneimitteln und Materialien aufzuzeigen und zu begründen,
9. Maßnahmen zur Qualitätssicherung, zur Patientensicherheit und zum Datenschutz zu berücksichtigen und
10. fachliche Hintergründe aufzuzeigen und die Vorgehensweise zu begründen.

Der Prüfling hat eine Arbeitsaufgabe durchzuführen und mit praxisüblichen Unterlagen zu dokumentieren. Nach der Durchführung wird mit ihm ein auftragsbezogenes Fachgespräch über die Arbeitsaufgabe geführt.

Die Prüfungszeit beträgt für die Durchführung der Arbeitsaufgabe 30 Minuten. Das auftragsbezogene Fachgespräch dauert höchstens 30 Minuten. Dem Prüfling ist eine zusätzliche Vorbereitungszeit von 15 Minuten einzuräumen.

Im Prüfungsbereich „Organisieren der Verwaltungsprozesse und Abrechnen von Leistungen“ hat der Prüfling nachzuweisen, dass er in der Lage ist,

1. betriebliche Arbeitsprozesse unter Berücksichtigung qualitätssichernder Maßnahmen zu organisieren und zu verbessern und dabei rechtliche Regelungen und betriebliche Vorgaben einzuhalten,
2. Daten von Patientinnen und Patienten im Rahmen der Dokumentation und Leistungsabrechnung zu erfassen und zu verwalten,
3. erbrachte und erfasste Leistungen der zahnärztlichen Behandlung auf Grundlage der Behandlungsdokumentation auf Abrechenbarkeit zu überprüfen,
4. Kostenpläne für zahnärztliche Behandlungen auf Grundlage von Therapieplänen und Gebührenordnungen unter Berücksichtigung von Zuschüssen durch die Versicherungsträger zu erstellen, die Zusammensetzung zu beschreiben und nach Abschluss abzurechnen,
5. die Kostenerstattungen adressatengerecht aufzuzeigen,
6. patientenbezogene Rechnungen zu erstellen und behandlungsbezogene Rechnungen zu prüfen,
7. Zahlungsvorgänge unter Berücksichtigung des betrieblichen Mahnwesens zu überwachen und
8. die Plausibilitätsprüfung bei wiederkehrenden Abrechnungen vor der Weiterleitung an die zuständigen zahnärztlichen Organisationen durchzuführen.

Die Aufgaben müssen praxisbezogen sein. Der Prüfling hat die Aufgaben schriftlich zu bearbeiten. Die Prüfungszeit beträgt 120 Minuten.

Im Prüfungsbereich „Wirtschafts- und Sozialkunde“ hat der Prüfling nachzuweisen, dass er in der Lage ist, allgemeine wirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenhänge der Berufs- und Arbeitswelt darzustellen und zu beurteilen.

Die Aufgaben müssen praxisbezogen sein. Der Prüfling hat die Aufgaben schriftlich zu bearbeiten. Die Prüfungszeit beträgt 60 Minuten.

Prüfungsvorbereitungskurse:

Vor der Abschlussprüfung bietet die Landeszahnärztekammer Sachsen Prüfungsvorbereitungskurse an. Die Anmeldung erfolgt über die Fortbildungsakademie der Landeszahnärztekammer Sachsen.

Diese 3-stündigen Veranstaltungen mit maximal 16 Teilnehmern geben den Azubis sowohl für die praktische Aufgabenstellung als auch für den klinischen Behandlungsfall wichtige prüfungsrelevante Informationen und vermittelt entsprechende Kenntnisse zur optimalen Vorbereitung auf die Abschlussprüfung.

Prüfungsanmeldung

Bis zum 01. Februar sind die Auszubildenden zu Teil 1 bzw. Teil 2 der Abschlussprüfung anzumelden.

Für Prüflinge, die im Januar den 2. Teil der gestreckten Abschlussprüfung absolvieren (z. B. Umschüler/innen), ist jeweils der 01. Oktober Stichtag für die Prüfungsanmeldung.

Nicht erfüllte Erwartungen der an der Ausbildung Beteiligten sind häufig Ursachen von Problemen in der Ausbildung.

Was aber sind berechtigte Erwartungen?

- Hohes Engagement der Azubis bei der Ausbildung
- Optimale Lernbereitschaft der Auszubildenden
- Aktive Integration der Azubis in das Praxisteam
- Korrektes Verhalten der Ausbilder/innen
- Erkennen und Fördern individueller Begabungen
- Erkennen typischer Problemsituationen und Entwicklung problemlösender Handlungsstrategien
- Möglichkeiten einer entwicklungs- und altersgemäßen Gestaltung der Ausbildung

Ende der Ausbildungszeit

Mit dem Bestehen der Abschlussprüfung endet der Ausbildungsvertrag und damit auch die Ausbildungszeit, auch wenn im Ausbildungsvertrag ein anderes Datum als Beendigung eingetragen wurde. Der Prüfling bekommt direkt nach der bestandenen Abschlussprüfung eine schriftliche Mitteilung darüber.

Die Befähigung zum selbstständigen Anfertigen von Röntgenaufnahmen wird nur erteilt, wenn die dafür ausgewiesenen theoretischen Grundlagen sowie die praktischen Kenntnisse und Fähigkeiten in der Abschlussprüfung erfolgreich nachgewiesen wurden.

Erst mit dem Erhalt der Bescheinigung über die „Kenntnisse im Strahlenschutz“ dürfen Röntgenaufnahmen nach Anweisung angefertigt werden.

Ein Bestehen der Abschlussprüfung ohne Erlangung des Kenntnissnachweises im Strahlenschutz ist möglich, die Absolventen können in diesem Fall den Röntgenkenntnissnachweis extern nachholen. Die Landeszahnärztekammer Sachsen bietet dazu entsprechende Kurse an.

Wird die Ausbildungszeit erfolgreich abgeschlossen, ist das für Ausbilder, Azubi und das gesamte Praxisteam ein großer Erfolg. Die neue Stellung im Team als Fachkraft verhilft den Mitarbeitern zu mehr Selbstbewusstsein, größerem Interesse an den individuellen Praxisabläufen und verstärkt die Identifikation mit der Praxisphilosophie.

Nach einem bzw. zwei Jahren Tätigkeit in der Praxis ist auch eine Aufstiegsfortbildung zur Zahnmedizinischen Verwaltungsassistentin (ZMV) bzw. zur Zahnmedizinischen Prophylaxeassistentin (ZMP) möglich.



Von **Z** bis **A**
Werde **ZFA!**

**Zahnmedizinische/r
Fachangestellte/r**

Und wieso?

Zukunftssicher und immer gefragt

Nicht nur assistieren, sondern
auch organisieren – Beruf mit Vielfalt

Menschen helfen – Dankbarkeit erfahren

Trotz work auch life

Kein Stillstand – viele Aufstiegschancen
warten auf dich...

**Wir sind für Sie da!**

Bei Vertragsangelegenheiten, Fragen rund um die Arbeitszeiten, Führen des Ausbildungsnachweises, Verhalten, Berufsschulpflicht oder Prüfungsangelegenheiten, um nur einige Beispiele zu nennen, steht Ihnen die Landeszahnärztekammer gern zur Verfügung.

Wenn gewünscht, können auch Termine für persönliche Gespräche in der Zahnärztekammer mit der Ausbildungsberatung vereinbart werden. Wir möchten darauf hinweisen, dass alle Gespräche streng vertraulich behandelt werden.

Ansprechpartner in der Landeszahnärztekammer Sachsen für die Ausbildung:

Peggy Große (Ressortleiterin) Tel. 0351/8066 252

Elisabeth Bauer Tel. 0351/8066 298

Katrin Säger Tel. 0351/8066 251

Luise Heinzelmann Tel. 0351/8066 250

ausbildung@lzk-sachsen.de

Landeszahnärztekammer Sachsen
Schützenhöhe 11
01099 Dresden



